

Satzung der Stadt Kehl vom 01.01.2003
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.01.2012

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat der Stadt Kehl folgende

Hauptsatzung

der Stadt Kehl vom 01.01.2003

beschlossen:

Die in dieser Hauptsatzung benutzten personen-bezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister. In der Stadt Kehl ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. In den Ortschaften gibt es Ortschaftsräte und Ortsvorsteher.

(2) Soweit sich Entscheidungszuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, sind die Werte einzelner Teile, die bei verständiger Würdigung einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden, insbesondere voneinander abhängig sind oder einander bedingen, zusammenzuzählen. Soweit die Werte einzelner Teile noch nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Schätzung ist in der Vorlage darzustellen.

II. Gemeinderat

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

(3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat

überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

III. Ältestenrat

§ 4 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

(2) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss (VA) (§ 8);
2. der Technikausschuss (TA) (§ 9).

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 15 Stadträten als weiteren Mitgliedern.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, wird die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses angenommen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sind im Rahmen des Haushaltsplans zuständig für:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von
 - 1.1. Beamten der Besoldungsgruppen A 9 g.D. bis A 12 und
 - 1.2. Bedienstete der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD.Die Ausschüsse sind über organisatorische Veränderungen, die zu höheren Bewertungen führen, zu beteiligen.

2.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, bei öffentlicher Ausschreibung nach VOB/VOL mehr als 100.000 Euro beträgt;

- 2.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, wenn die Überschreitung mehr als 10.000 Euro beträgt;
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall und gleichzeitig über 12 Monate;
5. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Wert des Verzichts oder der Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall
 - 5.1. mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro
 - 5.2. bei befristeten Niederschlagungen mehr als 8.000 Euro beträgt;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
7. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen und die Feststellung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro;
8. die Vergabe sonstiger planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall, Vermietungen und Anmietungen im Rahmen des Haushaltsplans liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters;
11. die Antragstellung und Durchführung von Fördermaßnahmen in der Kernstadt im Rahmen städtebaulicher Programme;
12. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen.

(3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beraten die beschließenden Ausschüsse folgende Angelegenheiten vor:

1. das Ortsrecht;
2. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;

3. den Haushalt der Stadt und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

§ 7 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder eines Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats wird angenommen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

§ 8 Verwaltungsausschuss (VA)

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
2. Grundsätzliche Finanzangelegenheiten, Haushaltsstrukturmaßnahmen;
3. Schulangelegenheiten;
4. Kindergartenangelegenheiten;
5. Soziale Angelegenheiten;
6. Vereinsangelegenheiten;
7. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen;

8. Jugendeinrichtungen;
 9. Kulturelle Angelegenheiten;
 10. Marktangelegenheiten;
 11. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 12. Städtische Unternehmungen und Unternehmensbeteiligungen (außer TDK).
 13. Umweltschutz und Landschaftspflege
 14. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich im Rahmen des Haushaltsplans über:
1. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen in Höhe von mehr als zwei monatlichen Diensteinkommen;
 2. die Gewährung von Ausfallgarantien und die Übernahme von Bürgschaften bis 150.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen, soweit gesetzlich die Zuständigkeit nicht anderweitig festgelegt ist;
 4. Stellungnahmen hinsichtlich der Besetzung von Schulleiterstellen;
 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro.
- (3) Dem Verwaltungsausschuss obliegt über § 6 Abs. 3 Nr. 3 hinaus die Vorberatung des Haushalts-Eckwerte-Beschlusses des Gemeinderats und des Beschlusses über die Haushaltssatzung auf der Grundlage der Haushaltsanmeldungen der Fachausschüsse.

§ 9 Technikausschuss (TA)

- (1) Die Zuständigkeit des Technikausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Grünflächenmanagement, Betriebshof, Vermessung, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Gebäudeunterhaltung);
 2. Verkehrswesen;

3. Park- und Gartenanlagen;
 4. Baustraßen;
 5. Öffentlicher Personennahverkehr;
 6. Zweckverband ba.sic Kehl-Neuried;
 7. Gewässerunterhaltung, Grundwasser- und Hochwasserschutz, Hochwasserschutzverbände;
- (2) Der Technikausschuss entscheidet über die ihm durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Technische Dienste Kehl in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bäder, Parken/ÖPNV.
- (3) Der Technikausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich in städtebaulich bedeutenden Fällen im Rahmen des Haushaltsplans über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs.2 und § 54 Abs.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-;
 3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
 5. die Billigung des Bebauungsplanentwurfs und über dessen Offenlage;
 6. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungs-, Naturschutz-, Wasser- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 7. (entfallen)
 8. die Übernahme der gesetzlichen Ausfallhaftung gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg bis 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 10 gestrichen

V. Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - 1.1. Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 m.D. im Rahmen des Stellenplans
 - 1.2. Bedienstete bis Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans
 - 1.3. Arbeitern im Rahmen des Stellenplans
 - 1.4. Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern auf Zeit
 - 1.5. Beamtenanwärtern und Auszubildenden;
2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen in Höhe von bis zu zwei monatlichen Dienstehkommen;
- 3.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 40.000 Euro, bei öffentlicher Ausschreibung nach VOB/VOL nicht mehr als 100.000 Euro beträgt; Aufträge über 15.000 Euro sind dem Fachausschuss bekannt zu geben;
- 3.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt; der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss ist hierüber zu informieren;
4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall. Der

Oberbürgermeister muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;

5. die Stundung von Forderungen
 - 5.1. von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung
 - 5.2. in unbegrenzter Höhe bis zu 12 Monaten;
6. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche der Stadt oder die befristeten und unbefristeten Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Wert des Verzichts oder der Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Zugeständnisses der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt;
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
8. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen und die Feststellung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 25.000 Euro;
9. die Vergabe sonstiger planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 5.000 Euro; alle Aufträge sind dem Fachausschuss bekannt zu geben;
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung und dem Verzicht der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall; Grundstücksgeschäfte sind dem Fachausschuss bekannt zu geben;
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, die Vermietung und Anmietung im Rahmen des Haushaltsplans;
13. die Herstellung des Einvernehmens der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB in städtebaulich unbedeutenden Fällen;
14. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
16. den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen nach § 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz;
17. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung sowie Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;

18. die Anlage von Geldvermögen;

19. den Verkauf des Waldertrags.

(3) Der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Gemeinderat und in den Ausschüssen hinzuziehen.

(4) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 16 und der Ortsvorsteher nach § 17 bleiben unberührt.

VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters gem. § 49 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung für einzelne Stadtteile

In der Stadt Kehl ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO eingeführt. Es sind folgende Ortschaften eingerichtet:

- Auenheim
- Bodersweier
- Goldscheuer, bestehend aus den Ortsteilen Goldscheuer, Marlen, Kittersburg
- Hohnhurst
- Kork
- Leutesheim
- Neumühl
- Odelshofen
- Querbach
- Zierolshofen

§ 15 Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat hat in

Auenheim	10 Mitglieder
Bodersweier	10 Mitglieder
Goldscheuer	14 Mitglieder
Hohnhurst	6 Mitglieder

Kork	10 Mitglieder
Leutesheim	10 Mitglieder
Neumühl	10 Mitglieder
Odelshofen	6 Mitglieder
Querbach	6 Mitglieder
Zierolshofen	6 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben;
2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften;
3. die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen und Wasserläufen;
4. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen;
5. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
7. das Feuerwehrwesen;
8. die jährliche forstwirtschaftliche Planung und Abrechnung.

(3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen nur den Bereich der Ortschaften betreffen und nicht in die Zuständigkeit des Ortsvorstehers fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung mit dem Recht, über diese Haushaltsmittel verfügen zu können, übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen eingesetzten Bedienstete bis Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans und im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- 2.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr

als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro, bei öffentlicher Ausschreibung nach VOB/VOL nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;

- 2.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates oder Aufträge des Ortsvorstehers zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall mehr als 500 Euro, jedoch nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 5.000 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall. Der Ortschaftsrat muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
4. die Förderung und die Angelegenheiten des örtlichen Vereinswesens. Zur Förderung gehört die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe der städtischen Förderrichtlinien von mehr als 500 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall;
5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro;
6. die Vergabe sonstiger planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
7. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 500 Euro übersteigt, von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 500 Euro übersteigt;
8. die Veräußerung, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall;
9. die Antragstellung für und Durchführung von Fördermaßnahmen in den Ortschaften im Rahmen städtebaulicher Programme, wie z.B. das Strukturprogramm Ländlicher Raum und das Dorfentwicklungsprogramm;
10. die Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, unbebauten und bebauten Grundstücke, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgehen, insbesondere
 - 10.1. örtliche Verwaltungsgebäude
 - 10.2. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen
 - 10.3. Hallen, Gemeindezentren, Vereinsräume
 - 10.4. örtliche Sport- und Freizeiteinrichtungen (mit Freibad)
 - 10.5. Kindergärten
 - 10.6. örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - 10.7. Kinderspielplätze
 - 10.8. Straßen (einschließlich Feld- und Waldwege)
 - 10.9. Wasserläufe
 - 10.10. örtliche Friedhöfe
 - 10.11. örtlicher Gesundheitsdienst (Gemeindeschwester, Krankenpflegestation)
 - 10.12. örtliche Waage
 - 10.13. Fremdenverkehrseinrichtungen
 - 10.14. Jugendeinrichtungen

- 10.15. Heimatmuseum
- 10.16. Ortsbibliothek
- 10.17. örtliches Feuerwehrwesen
- 10.18. Biotopvernetzungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsextensivierung;

11. die Pflege des Ortsbilds und des örtlichen Brauchtums;

12. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

13. die Votivtierhaltung;

14. die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung;

15. die Fischereiverpachtung;

16. die Schafweidenpacht;

17. die Begründung von Städtepartnerschaften im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(5) Dem Ortschaftsrat wird ein einvernehmliche Mitwirkungsrecht für Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von 200.000 Euro übertragen. Dieses einvernehmliche Mitwirkungsrecht gilt nicht für und in städtebaulich ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten. Hier ist rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Ortschaftsrat zu hören.

(6) Für die Sitzungsniederschrift gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Soweit er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein Gemeindebeamter für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsvorsteher entscheidet im Vollzug des Haushaltsplans über

1.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;

1.2 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates oder Aufträge des Ortsvorstehers zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall. Der Ortsvorsteher muss in seinem Zuständigkeitsbereich eine Mitteldeckung nachweisen;
3. die Bewilligung von Zuschüssen für örtliche Vereine nach Maßgabe der städtischen Förderrichtlinien bis zu 500 Euro;
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500 Euro;
5. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 500 Euro, und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 500 Euro, nicht übersteigt;
6. die Veräußerung, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen bis 500 Euro im Einzelfall.

(5) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungen im Ortschaftsrat hinzuziehen.

§ 18 Ortsverwaltung

Für die Ortschaften ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen eingerichtet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. Juli 1993 in der Fassung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Änderungssatzungen

- vom 15.09.2004,
öffentlich bekannt gemacht am 22.09.2004
in Kraft getreten am 23.09.2004
- vom 22.02.2006,
öffentlich bekannt gemacht am 28.02.2006
in Kraft getreten am 01.03.2006
- vom 19.11.2008
öffentlich bekannt gemacht am 22.11.2008
in Kraft getreten am 23.11.2008

- vom 20.12.2010
öffentlich bekannt gemacht am 23.12.2010
in Kraft getreten am 01.01.2011

- vom 26.01.2012
öffentlich bekannt gemacht am 28.01.2012
in Kraft getreten am 29.01.2012